

Radegundis Stolze:

Urkundenübersetzung – Informationen für Einsteiger

1. Allgemeine Einführung: Was sind Urkunden?

Eine Urkunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist jede in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerung, die zu Beweis Zwecken verwendet wird. Urkunden sind also Sprachdokumente, mit denen ein sozial und juristisch **relevantes Recht** einer Person dokumentiert und gegebenenfalls durchgesetzt wird. Das zwischenmenschliche Zusammenleben moderner Gesellschaften basiert auf allen Ebenen auf solchen beweiskräftigen Papieren: von der Wiege bis zur Bahre hängt unsere Existenz davon ab: im Familienrecht, in den Wirtschaftsaktivitäten, im Bildungswesen, bei Versicherungen und in der staatlichen Verwaltung (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung, Scheidungsurteile, Testament und Erbschein, Kaufverträge, Schul- und Arbeitszeugnisse, Policen, Gesundheitsbescheinigung, Rentenbescheid, Gesetzgebung, Vorschriften, Zahlungsquittungen, usw.).

Weil das gesellschaftlich relevante Recht nur durch die Originalurkunde begründet wird, ist hier eine **dokumentarische Übersetzung**, gefordert, die den Ausgangstext möglichst genau auch optisch nachbildet. Die **Übersetzung** ist nur eine **Lesehilfe**, die Gültigkeit der Urkunde ist an das Original gebunden. Deswegen ist eine Übersetzung, die nicht mit ihrem **Original** oder einer beglaubigten Kopie davon verbunden ist, nicht brauchbar (§ 3 und 8.2 im Merkblatt). Mit dem Original selbst werden Übersetzungen grundsätzlich durch Heftung verbunden, wenn es sich um eine **Bescheinigung** für einen spezifischen Zweck handelt, die so auch erneut ausgestellt werden kann. Bei Zeugnissen sind **beglaubigte Kopien** zu verwenden.

Eine für den Übersetzer wichtige Unterscheidung ist die zwischen öffentlicher und privatschriftlicher Urkunde. **Öffentliche Urkunden** sind gemäß § 415 ZPO solche, die von einer Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse (Gerichtsurkunden: Urteile, Mahnbescheide, Geburtsurkunden, Schulzeugnisse, usw.) oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises (notarielle Urkunden: Eheverträge, Grundstückskaufverträge, usw.) in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurden. **Privatschriftliche Urkunden** sind alle anderen schriftlich fixierten Gedankenäußerungen, also Privatverträge, allgemeine Geschäftsbedingungen, Versicherungsbedingungen, Satzungen, Arbeitszeugnisse, Rechnungen, usw. Sie tragen die Unterschrift des Ausstellers (ggf. mit amtlicher Beglaubigung).

2. Die Funktion der Urkundenübersetzung und ihre Beglaubigung

Bei solchen Texten kommt es sehr genau auf den **Inhalt** an, denn es geht immer auch um **Rechtsfragen**. Urkundenfälschung ist ein sensibler Bereich. Deswegen müssen die Übersetzer unparteiisch sein und schwören, dass sie „vollständig und richtig“ übersetzen. Das können sie dann auch am Ende der Übersetzung mit Unterschrift und Siegel bestätigen. Vor der Übersetzung ist eine Überschrift zu bringen, die den Text kennzeichnet als „Beglaubigte Übersetzung aus der ... Sprache“.

Es ist somit rechtlich **unzulässig**, eine Übersetzung zu beglaubigen, die in/aus einer Sprache angefertigt wurde, für welche man nicht eigens „allgemein ermächtigt“, „öffentlich bestellt“ oder „gerichtlich zertifiziert“ wurde. Dies gilt auch, wenn man die Kenntnis dieser Sprache

anderweitig, z. B. mit einer Prüfung nachgewiesen hat. Die **Ermächtigung** ist nämlich kein Befähigungs-, sondern ein legaler Zulassungsnachweis. Derartige unzulässig beglaubigte Übersetzungen werden von den Behörden und Notaren zurückgewiesen, der Kunde hat nur Ärger damit, er fordert zu Recht sein Honorar zurück.

Das Abstempeln einer Übersetzung aus/in einer anderen Sprache als der in der Ermächtigung genannten stellt ein **unerlaubtes Führen eines Siegels** und damit einen Straftatbestand dar. Kunden könnten im Einzelfall, wenn eine entsprechende Übersetzung zurückgewiesen wurde, Strafanzeige erstatten. Dagegen hilft auch nicht, sich „allgemein ermächtigter Übersetzer“ zu nennen, ohne Angabe einer Sprache.

Wenn jemand einer bestimmten **Sprache geringer Verbreitung**, wie z. B. Weißrussisch, Ukrainisch, Bosnisch usw. mächtig ist, weil sie früher einer größeren, da politisch herrschenden Sprache untergeordnet und assimiliert war, so ist er oder sie inzwischen dennoch verpflichtet, **sich eigens für diese Sprache neu vereidigen** zu lassen. Durch die politischen Entwicklungen in vielen Teilen der Welt werden frühere Provinzen heute autonom, und damit wird der dort gesprochene Dialekt zur Staatssprache. Im Zuge dieser Entwicklung werden Urkunden oft auch nicht mehr, wie lange Zeit üblich, zweisprachig ausgefertigt, sondern nur noch in der neuen Landessprache. Solche Urkunden oder Zeugnisse erfordern dann eigens dazu ermächtigte Urkundenübersetzer, um behördlich akzeptabel zu sein.

Eine Übersetzung allein gilt überhaupt nicht. Eine Urkundenübersetzung ist nur ein **Hilfsmittel**, um die Urkunde zu verstehen, welche allein die Gültigkeit des Nachweises bewirkt. Dies sollte man seinen Auftraggebern immer wieder deutlich machen. Es ist daher **sinnlos**, eine Urkunde nach einer **simplem Fotokopie** zu übersetzen, ohne das Original wenigstens gesehen zu haben (ausgenommen Aufträge von Gerichten und Notaren), bei Faxkopien kann das Original ggf. nachgereicht werden, manchmal sind sie auch das einzige was vorliegt. Speziell ausländische Zeugnisse, die nur in dieser Form vorliegen, sind bei den Behörden suspekt.

Darf ein Übersetzer eigentlich „beglaubigen“? Diese Frage ergibt sich im Hinblick auf das bundesdeutsche Beurkundungsgesetz vom 28.8.1969, in dem das Verfahren der **Beglaubigung** eingehend geregelt ist. Dieses Gesetz erstreckt sich allerdings nur auf öffentliche Beurkundungen durch einen Notar oder wenn auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind (z. B. Standesamt, Jugendamt, Gerichte, Konsulate). Geregelt sind in diesem Gesetz z. B. die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften, sowie der Zeichnung einer Firma.

Wenn der Notar selbst eine Urkunde in die deutsche Sprache übersetzt, dann darf er nach § 50 Beurkundungsgesetz „die deutsche Übersetzung mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen“. Es wird hier also nicht von „Beglaubigung“ gesprochen.

Auch in der Verwaltungsvorschrift über die „Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern“ vom 25. November 1997 heißt es in Absatz 2.1.1: „Übersetzerinnen und Übersetzer werden auf Antrag ermächtigt, für die Gerichte und Notariate des Landes (...) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiete des Beurkundungsrechts vom 21. Okt. 1942 (RGBl. I. S 609) zu bescheinigen ...“ Auch hier wird nicht von Beglaubigung gesprochen.

Der Originaltext dieser Verordnung von 1942 zur Vereinfachung des Beurkundungsrechts lautet in dem entsprechenden § 2 Abs. 1: „Beweiskraft von Übersetzungen: 1. Die Übersetzung einer Urkunde, die in einer fremden Sprache abgefasst ist, gilt als richtig und vollständig, wenn dies von einem Übersetzer bescheinigt wird, der dazu nach den Richtlinien

des Reichsministers der Justiz ermächtigt ist. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt sein, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angegeben und mit seiner Unterschrift versehen sein.“

Streng genommen „**bescheinigt**“ also der ermächtigte Übersetzer genau wie der Notar lediglich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde. In der Praxis hat sich jedoch eingebürgert, solcherart bestätigte Übersetzungen als „**beglaubigte Übersetzungen**“ zu bezeichnen. Regelmäßig verlangen daher die Behörden, die Übersetzung eines Dokuments oder einer Urkunde zu „beglaubigen“ oder eine „amtliche Übersetzung“ anzufertigen. Hier liegt ein unklarer gemeinsprachlicher Wortgebrauch vor, denn durch eine solche „Beglaubigung“ erlangt die Übersetzung einer Urkunde nicht die Rechtskraft einer „öffentlichen Urkunde“ im Sinne des Beurkundungsgesetzes, sondern gilt weiterhin als private Urkunde. (...)

6. Transparente Übersetzung von Institutionsbezeichnungen

Während Eigennamen erhalten bleiben, sind die **Namen von Institutionen** zu übersetzen. Sie werden nicht generell aber doch häufig wörtlich übersetzt, oft aber auch explikativ (erklärend umschrieben), denn diese Namen dienen einerseits zur **Identifikation der Einrichtungen**, z.B. „*das Finanzamt*“, andererseits geben sie aber auch Auskunft über ihren **Aufgabenbereich**, vgl. *Zollamt, Arbeitsamt, Pädagogische Hochschule, Sporthochschule, Tierärztliche Hochschule*. Dadurch unterscheiden sie sich von den anderen Subklassen der Eigennamen, die zwar identifizieren, aber keine begriffliche Information geben. Wegen dieser ihrer begrifflichen Information aber müssen die Namen öffentlicher Einrichtungen übersetzt werden. Unangebracht wäre also eine Übersetzung wie „*Examination certificate of the ‚Pädagogische Hochschule at Stuttgart‘*“.

Wenn sowohl der Eigenname als auch die Funktion wichtig ist, erscheint der Name mit Übersetzung in Klammern). Dies ist besonders wichtig bei Gerichten und Behörden.

Für die Praxis kann hier das **Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“** im Bedeutungsgehalt rechtlicher Bezeichnungen in verschiedenen Sprachen eingeführt werden. Es ist keine Lösung, die entscheidenden Begriffswörter in solchen Texten einfach unübersetzt zu lassen mit der Entschuldigung, dafür gäbe es kein zielsprachliches Äquivalent. Die Möglichkeit eines **gemeinsamen Minimums** findet sich vielmehr z.B. darin, einen **allgemeineren Begriff** zu verwenden, denn ein Oberbegriff impliziert den unteren immer.

Notwendig ist ein **transparentes Übersetzen** welches die Besonderheiten der ausgangssprachlichen Situation durchscheinen lässt. Aufgrund des Zwecks der dokumentarischen Übersetzung **verbietet sich die zielsprachliche Adaptation**, wenn die Gefahr eines falschen Andeutens **nicht vorhandener Identität der Institutionen** oder Rechtsfiguren besteht. Nicht das Vermeiden unüblicher Formulierungen oder fremdartiger Ausdrücke, sondern von Falschaussagen ist hier wesentlich. **Adressangaben** bleiben natürlich unverändert.

Für **Staatennamen** ist das „Verzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“, herausgegeben vom Auswärtigen Amt, zu beachten (§ 19 im Merkblatt): <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Terminologie/Laenderverzeichnis.pdf>

(So heißt es z.B. *Ghanaer* und nicht *Ghanesen*, wie man schon lesen konnte.)

Das Auswärtige Amt hat schon 1974 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz eine **Liste einheitlicher Übersetzungen deutscher Gerichtsbezeichnungen** für die Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch zusammengestellt. Darin sind solche Übersetzungen

vorgeschlagen, die einfach sind und die Stellung der einzelnen Gerichte im deutschen Gerichtsaufbau am ehesten verständlich machen, und zwar unabhängig davon, ob der Übersetzung eine vergleichbare Funktion eines Gerichts im englischen, französischen oder spanischen Sprachraum entspricht.¹ Darüber hinaus wurde versucht, die einzelnen Sprachfassungen einander soweit wie möglich anzugleichen (vgl. JESSNITZER 1982, 53). Doch wenn zielstaatliche Bezeichnungen auch oft eher verständlich wären, so sind sie evt. einfach falsch, da eine nicht zutreffende Identität der Institutionen suggeriert wird.

7. Eigennamen und Titel, Transliteration und Transkription, Noten

Die **Personen-** und **Ortsnamen** sowie **Adelsprädikate** sind grundsätzlich nicht zu übersetzen, sondern in der Originalschreibweise mit allen diakritischen Zeichen wiederzugeben. Entsprechendes gilt für akademische Grade, wobei diese kenntlich gemacht werden sollen, um einer Verwechslung mit Personennamen vorzubeugen (§ 18 im Merkblatt). Sie sind nicht Bestandteil des Personennamens. Akademische Titel stehen über Adelsprädikaten.

In der Norm „Übersetzungsaufträge“ DIN 2345 heißt es in § 6.4.1.: **Namen** dürfen im allgemeinen **nicht übersetzt** werden, es sei denn, es handelt sich um Namen von Künstlern, historischen Personen, Institutionen, Körperschaften, Tieren, Bauwerken, Produkten, literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken oder geographische Namen bzw. Kurzformen von Namen, für welche es schon eine eingeführte Namensform bzw. Kurzform in der Zielsprache gibt. Beim ersten Auftreten von nicht übersetzten Namens- oder Kurzformen sollte eine erklärende Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden, wenn dies zum Textverständnis beiträgt. **Titel von Personen** sollten nur dann übersetzt werden, wenn es eine unzweideutige Entsprechung in der Zielsprache gibt.“

Berufs- und Funktionsbezeichnungen müssen dagegen übersetzt werden, wenn es eine eingeführte Entsprechung in der Zielsprache gibt. Ist dies nicht der Fall, ist die Behandlung von der Textfunktion des Zieltextes abhängig zu machen. Eine sinnvolle Lösung kann darin bestehen, die Bezeichnungen nicht zu übersetzen. In diesem Fall sollte beim ersten Auftreten im Text eine erklärende Übersetzung hinzugefügt werden, wenn dies zum Textverständnis beiträgt.

Verwendet die fremde Sprache keine lateinischen Schriftzeichen, so benötigt man eine **Umschrift** als Wiedergabe von Zeichen einer Schrift durch Zeichen einer anderen Schrift. Personennamen sind möglichst zu **transliterieren** (buchstabengetreu zu übertragen). Die ISO-Normen hierzu findet man im Rechtschreib-Duden. Lässt die fremde Sprache dies nicht zu (wie z.B. das Arabische), so ist der Name nach dem Klang und den Lautregeln der Zielsprache zu **transkribieren**. (Hier gibt es oft Unterschiede bei der Übersetzung ins Deutsche oder ins Englische, d.h., jemand, der das erste in lateinischer Schrift ausgestellte Dokument von einer englischsprachigen Behörde erhalten hat, heißt jetzt "AI Mohammad", ein für den gleichen Mann ausgestelltes deutschsprachiges Dokument würde aber auf "EI Mohamed“ lauten.) **Retransliteration** bedeutet Rückübertragung einer transliterierten Schrift in das Originalalphabet. (Hier muss man auf weitere Verfälschungen achten.)

¹ Dazu wird in der Verlautbarung des Bundesministeriums für Justiz von 1974 angemerkt: „Hinsichtlich der Benutzung der fremdsprachlichen Bezeichnungen erscheint es geboten, **grundsätzlich die deutsche Gerichtsbezeichnung nach der fremdsprachlichen Übersetzung in Klammern anzufügen**. Damit wird deutlich, dass die etwaige Übereinstimmung der übersetzten Bezeichnung des deutschen Gerichts mit der Bezeichnung eines Gerichts im englischen, französischen oder spanischen Sprachraum nicht ohne weiteres auch auf eine gleiche Funktion des deutschen und des ausländischen Gerichts hinweisen muß. Zugleich wird dem Leser der Übersetzung ein unfehlbarer Hinweis gegeben, an welches deutsche Gericht er sich ggf. wenden kann.“

Die DIN-Normen sind gebührenpflichtig zu bestellen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, Fax 030/26 01 12 60.

Bei **Zeugnissen** und **Diplomen** sind Schultyp, Noten, Berufsbezeichnung oder der akademische Grad möglichst genau zu übersetzen. In einer Anmerkung kann eine inhaltlich entsprechende deutsche bzw. fremdsprachige Bezeichnung angegeben werden. Die eigenmächtige Verwandlung eines ausländischen Schulabschlusszeugnisses in ein deutsches „Abitur“ ist aber unzulässig. Unangebracht ist auch die „Umrechnung“ deutscher Noten in z. B. das amerikanische System A-B-C.

Die Feststellung der deutschen Entsprechung obliegt den zuständigen Behörden, nämlich den zuständigen Kultusministerien und der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Ständigen Kultusministerkonferenz; die Anerkennung deutscher Abschlüsse entsprechend den Behörden im Ausland.

Bei **Datums- und Tageszeitangaben** ist im Zieltext die in der Zielkultur gebräuchliche Schreibweise zu verwenden; dabei ist DIN EN 28601 zu beachten. Besonders zu vereinbaren ist die Umrechnung von Datumsangaben aus anderen Zeitrechnungen.

8. Die Verwaltungssprache und ihre Sprechakte

Im Rahmen der einzelnen Textfunktionen haben sich auch besondere Sprachformen als „Amtsstil“ herausgebildet, die signifikant von der Allgemeinsprache abweichen, wo sie als unschön gelten. Die Verwendung solcher Sprachformen ist aber wichtig, da nur solche Texte von den Adressaten als „**autoritativ**“ **akzeptiert** werden.

Zu unterscheiden ist hier zwischen der „Verwaltungssprache“ als Sprache im internen behördlichen Verkehr und der „Amtssprache“ als Sprachform in Formularen und Publikumsschreiben der öffentlichen Ämter. Darin wird eine, noch nicht immer erreichte größere Bürgernähe und Verständlichkeit gefordert. Urkunden dienen aber meist vorrangig den behördlichen Zwecken (Verwaltungssprache). Ob der Inhaber eines Urteils z.B. dieses versteht, ist nicht primär von Belang.

Als Schlüsseltechniken der fachsprachlichen Syntax generell und somit auch der Verwaltungssprache werden die explizite **Spezifizierung**, die **Kondensierung** und die **Anonymisierung** der Aussagen identifiziert. Diese metasprachlich bezeichneten Funktionen gelten unabhängig vom Inhalt für alle Fachsprachen. Wir haben also zu unterscheiden zwischen dem fachlichen **Denkstil**, der sich in der Art der Begriffsbildung und Terminologie spiegelt, und einem fachlich-funktionalen **Schreibstil**, der sich in Wortbildung, Phraseologie und Syntax spiegelt.

Beim Übersetzen geht es vor allem darum, diese Sprachinformation syntaktisch zu erhalten. Neben der rechtsförmigen Begrifflichkeit und den kulturspezifischen Verfahrensnormen liegt die besondere Schwierigkeit juristischer Übersetzungen vor allem in der autoritativen Sprachform begründet.

9. Die Übersetzerperspektive

Im Vorhergehenden wurden einige Aspekte der Urkundenübersetzung cursorisch vorgetragen. Entscheidend für den **professionellen Urkundenübersetzer** ist dann, alle diese Aspekte, von der Begrifflichkeit über die Textsorte bis hin zu den Standardformeln zusammen zu berücksichtigen und in den individuellen Text einzubringen.

Alle die genannten Aspekte sind beim Übersetzen einer Urkunde zu beachten. Notwendig ist daher ein ganzheitliches Vorgehen, und zusammenfassend kann der vorgeschlagene Weg des Umgangs mit Texten in einer Doppelperspektive modellhaft so dargestellt werden:

	Textsituierung	Textanalyse
Verstehen	Rechtsraum	Kultur mit eigenem Rechtssystem
	Rechtsordnung	Fallrecht/Zivilrecht/supranationales Recht
	Rechtsgebiet	Straf-, Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits-, Völkerrecht usw.
	Begrifflichkeit	Abstraktionsstufen rechtlicher Begriffe und Mischung auf der Textebene
Formulieren	Terminologie	Äquivalenzstatus durch Rechtsvergleich, Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“, Institutionsbezeichnungen, Namen, fachsprachliche Wortbildung
	Textfunktion	Textsorten, Makrostruktur, Textbausteine, geschlechtsneutraler Ausdruck
	Sprachinformation	Amtssprache, Sprechakte, Satzperspektive, Phraseologie
	Standardisierung	Archaischer Stil, Formeln, Floskeln

Juristisches Übersetzen definiert sich von der Funktion der Translation in diesem Bereich her. Der **juristische Übersetzer** fragt nach den fachsprachlichen Besonderheiten rechtsförmiger Texte, während der **Jurist** nach der rechtlichen Bewertung des Textinhalts fragt. Der Übersetzer soll den Text präsentieren, der Jurist will ihn applizieren. So ist juristisches Übersetzen nicht gleich Rechtsvergleichung, sondern macht sich deren Ergebnisse zunutze.

Der Übersetzer hat zudem eine **doppelte Perspektive auf Texte**: aufgrund seines Expertenwissens und von Zusatzinformationen ordnet er sie in ihren gesellschaftlichen Zusammenhang ein, was ein angemessenes Verstehen ermöglicht. Zugleich untersucht der ihre Textebene, um eine Grundlage für präzises Formulieren in der Zielsprache zu gewinnen.

Die Texte sind beim Übersetzen immer als ein **Ganzes** zu betrachten, denn die einzelnen Elemente haben ihre spezifische Bedeutung nur innerhalb des Textganzen. Dies bedeutet, dass nicht zunächst eine Textanalyse vorgenommen, sondern dass der Text zuerst ganz durchgelesen wird. Viele Fragen werden schon vom Text selbst beantwortet, und der Anfang wird oft vom Ende her erst verständlich.